

N. LXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. October 1854, die Ermächtigung der Großherzoglich Sächsischen Steuerreceptur zu Apolda zur Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend.

Der Großherzoglich Sächsischen Steuerreceptur zu Apolda ist vom 1. d. M. an die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände aller Art ertheilt worden.

Rudolstadt, den 3. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Ih. Schwarzb.

W. A. G.

N. LXX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 7. October 1854, betreffend die Aufhebung des §. 25 der hiesigen Begräbniß-Ordnung vom 22. April 1848.

Um den Fortbestand des hiesigen Begräbniß-Vereins sicher zu stellen, sind einige Abänderungen der Statuten desselben als nothwendig erkannt worden, zufolge deren künftig etwas geringere Begräbnißgelder-Beträge sowohl der nicht mehr zahlungspflichtigen Mitglieder, der sogenannten Emeriten, als auch einiger Classen der noch zahlenden Mitglieder gewährt werden.

Um diese Folgen jener Abänderungen den Erben der betroffenen Vereinsmitglieder, zumal wenn diese zu den Armen gehörten, weniger fühlbar zu machen, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi die Bestimmung im §. 25 der hiesigen Begräbniß-Ordnung vom 22. April 1848, wonach Mitglieder der sogenannten Leichencommune, auch wenn sie arm gewesen und sogar aus öffentlichen Cassen Unterstützung erhalten haben, weder mit dem eigentlichen Armenbegräbniß, noch mit dem im §. 11 der Begräbniß-Ordnung erwähnten Kinder- und Armenbegräbniß zweiter Klasse begraben werden dürfen, sondern wenigstens mit der dritten Classe (§. 10 der Begräbniß-Ordnung) beerdigt werden müssen, hiermit aufgehoben und verordnet, daß auch die Mitglieder des hiesigen